

***Vorstellung der
Grundzüge des
geplanten Kita-Reform-
Gesetzes
im Finanz- und Rechnungsprüfungs-
ausschuss***

Ziele des Landes bezüglich des Gesetzes:

- Steigerung der Kitaqualität
- faire und vergleichbare Eltern-Beiträge
- Einführung eines verlässlichen
Finanzierungsanteil des Landes pro Kind.

Finanzierungsgrundlage nach dem Gesetzesentwurf (GE): **Standard-Qualität-Kosten-Modell**

Grundlage der neuen Finanzierung ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung an der Beteiligung der öffentlichen Förderung.

Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die sog. Referenzkita Schleswig-Holstein, die die vom Land vorgegebenen (Mindest-) Standards vorgibt.

An der Finanzierung der Referenzkitas beteiligen sich das Land, die Eltern (gedeckelt) und die Wohnsitzgemeinden der Kinder.

Auswirkungen auf die Kommunen

- Das Land erhöht seinen Anteil an der Gesamtfinanzierung des Kita-Systems
- das Land beteiligt sich erstmals mit einem verlässlichen Finanzierungsanteil pro betreutem Kind an den Kosten der Kindertagesbetreuung;
- die Landesförderung wird dynamisiert, sodass sich nach erfolgter Evaluation der sich ergebende prozentuale Gesamtfinanzierungsanteil der Kommunen am SQKM in den Folgejahren nicht mehr erhöht;
- die Kreisaufgaben bei der Bedarfsplanung werden durch gesetzliche Regelungen und das Instrument der Kita-Datenbank gestärkt;
- wie bisher unterstützen die Gemeinden den örtlichen Träger der Jugendhilfe maßgeblich, indem die Bedarfspläne im Benehmen mit den Gemeinden aufgestellt werden.

Grundaussagen des Gesetzentwurfes: **Weitere Veränderungen**

- Der Rechtsanspruch für Ü3-Kinder wird auf fünf Stunden täglich normiert
- Landeseinheitliche Vorgaben für die Bedarfsplanung
- Personalbesetzung, mind. eine Fachkraft mehr, als Gruppen vorhanden sind

Regelungen für die Kindertagespflege

- Finanzielle Förderung aller Kindertagespflegepersonen
- Einbeziehung der Eltern der Kindertagespflege in die Kreiselternvertretungen
- Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag
- Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

Regelungen für die Kindertagespflege

Regelung gem. GE	Regelung Stadt Neumünster
Vertretungskosten sind inkludiert	Fortzahlung der Ausfallkosten für 30 Tage zzgl. Vertretung
Zahlung für tatsächlich erfolgte Betreuungsstunden	Abwesenheit des Kindes gilt bis zu vier Wochen nicht als Ausfallzeit Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende
Gesetzliches Verbot, Zuzahlungen von Eltern	Freiwillige Zusicherung des Verzichtes
Grundlage der Berechnung S2,5 / 3 TVöD	Grundlage der Berechnung S 3 / 4 / 8 TVöD
Fortbildungskosten sind enthalten	Zusätzliche kostenlose Fortbildungsangebot

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Neumünster

Folgende Faktoren belegen eine erhöhte finanzielle Belastung für die Stadt Neumünster:

- Die Drittel-Regelung der Kosten (Land, Kommune, Eltern) ist zu Lasten der Kommune nicht erreicht worden (liegt bei ca. 41 – 42%)
- Der Kreis hat keine Möglichkeit den Verwaltungsaufwand geltend zu machen. Das bedeutet, dass die Overheadkosten zu Lasten der Kommune gehen.
- Im Bereich der Kindertagespflege deckt der Pauschalsatz gem. § 53 (2) nicht einmal die Hälfte der entstehenden Kosten der Standortgemeinde.
- Speziell für die Stadt Neumünster kommen extra finanzielle Mehrbelastungen zustande, da hier bereits jetzt andere (bessere) Bedingungen gefördert werden, als es durch den Gesetzentwurf finanziert werden sollen:

Folgende Faktoren belegen eine erhöhte finanzielle Belastung für die Stadt Neumünster:

- Elternbeitrag: Im Rahmen der Finanzierung angenommener Ertrag aus Elternbeiträgen bei 40 Wochenstunden Betreuung beträgt bei U3-Kindern 288,00 EUR bei Ü3-Kindern 232,00 EUR. Der augenblickliche Elternbeitrag in Neumünster liegt zurzeit bei 182,00 EUR.
- Verfügungszeit: In Neumünster werden bereits jetzt fünf Wochenstunden je rechnerischer Ganztagsgruppe für die Verfügungszeit finanziert. Die neue Förderung geht erst von vier Wochenstunden in der Zeit bis Ende 2020 aus und ab dem Zeitpunkt von fünf Wochenstunden. In Neumünster erhalten die Einrichtungen je Woche zwei Stunden angerechnet für die Anleitung von Praktikantinnen. In § 29 (1) GE wird dieses in die Verfügungszeit mit eingerechnet.

Folgende Faktoren belegen eine erhöhte finanzielle Belastung für die Stadt Neumünster:

- Die Leitungsfreistellung im GE geht von einem Fünftel einer Vollzeitstelle je Regelgruppe aus, jedoch maximal von einer Vollzeitstelle. Das Fünftel ist auch Grundlage der Berechnung in Neumünster, jedoch bei unter drei Gruppen werden 10% der Stunden des päd. Personals als Freistellung angerechnet. Das führt in der Regel dazu, dass sich bereits ab drei Gruppen eine volle Freistellung ergeben kann.
- Die Geschwisterermäßigung für Schulkinder (§ 7 (1) GE) kann durch die Kommune gewährt werden. Dann aber finanziell zu Lasten der Kommune.
- Die zusätzliche Finanzmasse für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 8 Mio. im Vergleich zu 2017 bzw. 6,5 Mio. im Vergleich zum 2019 (Grobe Schätzung) werden in 2022 gezahlt.
- Die vorher genannten Besserstellungen der Kindertagespflegeperson gegenüber den Mindestanforderungen laut GE gehen finanziell zu Lasten der Kommune
- In der Summe bedeutet das, dass alle o.g. Besserstellungen gegenüber dem GE finanziell zu Lasten der Stadt Neumünster gehen.

***Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!***